

Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Baslerstrasse 12
CH-6301 Zug

Vertreten durch das Moot Court Team 5
Saskia Edskes
Evelyn Frei
Angelina Sgier
Antonia Vetsch

Einschreiben
Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

16. Dezember 2009

KLAGESCHRIFT

Fall Nr. 2313-2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin Prof. Dr. Y, sehr geehrter Herr Dr. X, sehr geehrter Herr Dr. Z

in Sachen

Walter Hagmann

Akeleigasse 33, 6301 Zug, Schweiz

Kläger

vertreten durch Moot Court Team 5

gegen

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH

Industriestrasse 132, 67657 Kaiserslautern, Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

betreffend

Forderung

stellen wir namens und mit Vollmacht des Klägers, unter Einhaltung der vom Schiedsgericht angesetzten Frist, folgende

Rechtsbegehren:

1. *Es sei festzustellen, dass die von der Kammer mit Schreiben vom 19.8.2009 vorgenommene Änderung der Parteibezeichnung von „Konsortium Lanzelot“ zu „Walter Hagmann“ zulässig ist.*
2. *Es sei festzustellen, dass das Schiedsgericht die Klage mit dieser geänderten Parteibezeichnung an die Hand nehmen kann.*
3. *Es sei festzustellen, dass das Schiedsgericht zur Beurteilung der nur vom Kläger geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.*
4. *Es sei festzustellen, dass der Kläger aktivlegitimiert ist.*
5. *Es sei festzustellen, dass die Beklagte den Vertrag vom 15.5.2008 verletzt hat.*
6. *Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 500'000.00 plus Zinsen zu 5% seit dem 10.4.2009 zu bezahlen.*
7. *Es sei festzustellen, dass die Verrechnungsforderung der Beklagten unbegründet ist.*
8. *Eventualiter sei festzustellen, dass der Kläger nicht Schuldner einer solchen Verrechnungsforderung ist.*
9. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.*

Gemäss Punkt 2.9 des Konstituierungsbeschluss und Beschluss Nr. 1 des Schiedsgerichts vom 25.9.2009, wird sich der Kläger im Folgenden nur zu den Fragen 1-8 äussern.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsbegehren	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	V
Beilagenverzeichnis	VII
Literaturverzeichnis	IX
Urteilsverzeichnis	XIII
1. Zulässigkeit der Änderung der Parteibezeichnung	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Vertragsparteien des Konsortialvertrags	1
1.3 Das Konsortium als einfache Gesellschaft	1
1.4 Rabig (Schweiz) AG als einfache Gesellschafterin.....	2
1.5 Zwischenfazit.....	3
1.6 Einfache Gesellschaft zwischen Walter Hagmann und der Hydrex AG	3
1.7 Zulässigkeit der Änderung der Parteibezeichnung zu Walter Hagmann.....	4
1.8 Fazit	5
2. Zuständigkeit des Schiedsgerichts	6
2.1 Ausgangslage.....	6
2.2 Anwendbares Recht.....	6
2.3 Voraussetzungen für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	7
2.3.1 Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes	7
2.3.2 Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.....	7
2.3.2.1 Formelle Gültigkeit	7
2.3.2.2 Materielle Gültigkeit	8
2.3.3 Objektiver Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung	8
2.3.4 Subjektiver Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung	8
2.4 Berufung des Klägers auf die Schiedsklausel.....	9
2.5 Fazit	9
3. Aktivlegitimation	9
3.1 Ausgangslage.....	9

3.2	Vertragsparteien.....	9
3.3	Rechtsstellung der einfachen Gesellschaft	9
3.4	Aktivlegitimation.....	10
3.5	Fazit	10
4.	Verletzung des Vertrags durch die Beklagte	10
4.1	Ausgangslage.....	10
4.2	Vertragsqualifikation	10
4.2.1	Know-how-Vertrag.....	11
4.2.2	Abgrenzung zum Kaufvertrag	11
4.3	Pflichten der Vertragsparteien	11
4.3.1	Erfüllung der Voraussetzungen der ersten Rate	12
4.3.1.1	Erfüllung der Pflichten durch den Kläger	12
4.3.1.2	Bezahlung der ersten Rate.....	13
4.3.2	Erfüllung der Voraussetzungen der zweiten Rate.....	13
4.3.2.1	Erfüllung der Pflichten durch den Kläger	13
4.3.2.2	Bezahlung der zweiten Rate.....	14
4.3.3	Erfüllung der Voraussetzungen der dritten Rate.....	15
4.3.3.1	Durchführung des Tests	15
4.3.3.2	Bezahlung der dritten Rate.....	15
4.4	Fazit	15
5.	Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten auf Bezahlung von CHF	
	500'000.00 plus Zinsen in Höhe von 5% seit dem 10.4.2009	16
5.1	Ausgangslage.....	16
5.2	Anspruchsgrundlage	16
5.2.1	Voraussetzungen des Schuldnerverzugs gem. Art. 102 ff. OR	16
5.2.2	Voraussetzungen des Vorgehens nach Art. 107 Abs. 2 OR	17
5.2.3	Zwischenfazit.....	18
5.2.4	Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5%	18
5.3	Fazit	19
6.	Begründetheit der Verrechnungsforderung der Beklagten	19
6.1	Ausgangslage.....	19

6.2	Voraussetzungen des Rücktritts nach Art. 109 OR	19
6.3	Voraussetzungen des Anspruchs nach Art. 62 ff. OR	20
6.4	Fazit	20
7.	Schuldner der Verrechnungsforderung	20

Abkürzungsverzeichnis

2nd	second (<i>engl.</i>), zweite
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
betr.	betreffend
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
ed.	edition (<i>engl.</i>), Auflage
engl.	Englisch
f./ff.	folgende
gem.	gemäss
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber
i.c.	in casu (<i>lat.</i>), im vorliegenden Fall
insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
inkl.	inklusive
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Juli 2009) SR. 291
lat.	lateinisch

LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 16. September 1988 (Stand am 1. Januar 2007) SR 0.275.11
min.	mindestens
Mio.	Million
N	Note (Randnote)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Oktober 2009) SR 220
p.a.	pro anno (<i>lat.</i>); pro Jahr
p/h	per hour (<i>engl.</i>), pro Stunde
Pkt.	Punkt
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchlT	Schlusstitel
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt(er/es)
Swiss Rules	Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer (Schweizerische Schiedsordnung, Stand am Januar 2006)
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (<i>engl.</i>), Band
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 5. Dezember 2008) SR 210
z.Hd.	zu Handen
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung Kanton Zürich vom 13. Juni 1976 (Stand am 1. Januar 2008)

Beilagenverzeichnis

- B-1 Interne Mitteilung von Joachim Kaiser an Walter Hagmann, vom 9.11.2008
- B-2 Internes E-Mail der Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, von Horst Harburg an Joachim Kaiser (24.11.2008)
- K-1 Vertrag über die Bildung eines Forschungs- und Entwicklungskonsortiums (Konsortialvertrag) vom 14.4.2008
- K-2 Vereinbarung zwischen Rabig Verarbeitungssysteme GmbH und dem Konsortium Lanzelot über das Wissen wie das Zusammenheften von Beilagen verhindert werden kann, vom 15.5.2008
- K-3 Persönlich übergebenes Dokument betr. Verhinderung des Zusammenhaftens von Beilagen von Walter Hagmann an Friedrich Trümper, vom 15.05.2008
- K-7 Auswertung Test vom 3.11.2008, vom 4.11.2008
- K-8 Schreiben betr. 2. Rate von Walter Hagmann an Joachim Kaiser, vom 16.11.2008
- K-9 E-Mail betr. 2. Rate von Walter Hagmann an Joachim Kaiser, vom 5.1.2009
- K-10 E-Mail betr. 2. Rate von Walter Hagmann an Joachim Kaiser, vom 5.1.2009
- K-11 E-Mail betr. Eingangsbestätigung der Bezahlung der 2. Rate von Walter Hagmann an Friedrich Trümper, vom 15.1.2009
- K-12 E-Mail betr. Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise von Walter Hagmann an Joachim Kaiser, vom 15.1.2009
- K-13 Aktennotiz betr. Informationen von Herrn Reinshagen bzgl. der Firma Rabig Verarbeitungssysteme GmbH von Walter Hagmann, vom 22.1.2009
- K-14 Schreiben betr. Vereinbarung vom 15.5.2008 von Walter Hagmann an Friedrich Trümper und Joachim Kaiser, vom 23.1.2009
- K-16 Schreiben über die Auflösung der Vereinbarung vom 15.5.2008 von Rabig Verarbeitungssysteme GmbH an das Konsortium Lanzelot z.Hd. von Walter Hagmann, vom 25.1.2009
- K-18 Schreiben betr. letzte Aufforderung zur Zahlung der 3. Rate von Walter Hagmann an die Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, vom 10.4.2009

- K-19 Schreiben betr. Verzicht auf nachträgliche Leistung und Einleitung eines Schiedsverfahrens von Walter Hagmann an die Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, vom 15.5.2009
- K-21 Schreiben betr. Einleitung eines Schiedsverfahrens von Joachim Kaiser an Walter Hagmann, vom 13.8.2009
- K-22 Erklärung der Hydrex AG zur Teilnahme am Schiedsverfahren Nr. 2313-2009 von Kurt Ebnöther an das Schiedsgericht, vom 14.8.2009

Literaturverzeichnis

BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006

(zit. BERGER/KELLERHALS, Rz. 22-29)

BORN GARY B., International Commercial Arbitration, Vol. I, Austin 2009

(zit. BORN, Rz. 28)

FELLMANN WALTER/MÜLLER KARIN, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, das Obligationenrecht, Band IV, 2. Abteilung, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 8. Teilband, Bern 2006

(zit. BK OR-BEARBEITER/IN, Rz. 5, 8, 10, 16-17)

FRANK RICHARD/STRÄULI HANS/MESSMER GEORG (Hrsg.), Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997

(zit. FRANK/STRÄULI/MESSMER, ZPO, Rz. 18, 29)

FURRER MARTIN, Der gemeinsame Zweck als Grundbegriff und Abgrenzungskriterium im Recht der einfachen Gesellschaft, Diss., Zürich 1995

(zit. FURRER, Rz. 5, 8)

GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/REY HEINZ/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I und II, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008

(zit. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY/EMMENEGGER, Rz. 16, 35, 66, 71, 78)

HARDER SCHULER CHRISTA MARIA/PEYER PATRICK R., Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2007

(zit. HARDER SCHULER/PEYER, Rz. 4)

HONSELL HEINRICH (Hrsg.), Kurzkomentar, OR Art. 1-529, Helbing Lichtenhahn Verlag,
Basel 2008

(zit. KUKO OR-BEARBEITER/IN, Rz. 41)

HONSELL HEINRICH, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 8. Auflage,
Bern 2006

(zit. HONSELL, OR BT, Rz. 39)

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar,
Zivilgesetzbuch II, Art. 457-988 ZGB, Art. 1-61 SchlT ZGB, 2. Auflage,
Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München 2003

(zit. BSK ZGB II-BEARBEITER/IN, Rz. 15, 34)

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHNYDER ANTON K./BERTI STEPHEN V.,
Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 2. Auflage, Basel 2007

(zit. BSK IPRG-BEARBEITER/IN, Rz. 22, 28)

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar,
Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 4. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag,
Basel 2007

(zit. BSK OR I-BEARBEITER/IN, Rz. 67-73, 75, 77, 85)

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar,
Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 3. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag,
Basel 2008

(zit. BSK OR II-BEARBEITER/IN, Rz. 2, 5, 10, 13-16, 33, 84)

HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008

(zit. HUGUENIN, OR AT, Rz. 35, 66, 69, 73, 78, 80)

HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Besonderer Teil, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008

(zit. HUGUENIN, OR BT, Rz. 39)

KOLLER ALFRED, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Handbuch des allgemeinen Schuldrechts ohne Deliktsrecht, 3. Auflage, Bern 2009

(zit. KOLLER A., Rz. 66, 72-73)

KOLLER BEAT, Der know-how-Vertrag nach schweizerischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsstörungen und der Vertragsbeendigung, Diss., Zürich 1979

(zit. KOLLER B., Rz. 39, 41, 65, 71)

KOSTKIEWICZ JOLANTA KREN/NOBEL PETER/SCHWANDER IVO/WOLF STEPHAN (Hrsg.), OR Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009

(zit. OFK-BEARBEITER/IN, Rz. 41)

KOSTKIEWICZ JOLANTA KREN/SCHWANDER IVO/WOLF STEPHAN (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 2006

(zit. HANDKOMM-BEARBEITER/IN, Rz. 15)

MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, mit neuem Recht der GmbH, der Revision und der kollektiven Kapitalanlagen, 10. Auflage, Bern 2007

(zit. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Rz. 2, 4-5, 13, 15-16, 34)

POUDRET JEAN-FRANÇOIS/BESSON SÉBASTIEN, Comparative Law of International Arbitration, 2nd ed., London 2007

(zit. POUDRET/BESSON, Rz. 28)

- REY HEINZ, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Grundriss des Schweizerischen Sachenrechts, Band I, 3. Auflage, Bern 2007
(zit. REY, Rz. 15, 34-35)
- SCHLOSSER RALPH, Der Know-how-Vertrag, in: sic! 3/1998, S. 269 ff.
(zit. SCHLOSSER, sic! 1998/S., Rz. 39, 41, 65)
- SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Bern 2009
(zit. SCHWENZER, Rz. 15, 80)
- SENN MYRIAM, Gesellschaftsrecht, Zürich 2001
(zit. SENN, Rz. 4)
- TROLLER ALOIS, Immaterialgüterrecht, Band I, 3. Auflage, Basel/Frankfurt am Main 1983
(zit. TROLLER, Rz. 39)
- VOGEL OSCAR/SPÜHLER KARL/GEHRI A. MYRIAM, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Auflage, Bern 2006
(zit. VOGEL/SPÜHLER/GEHRI, Rz. 19)
- VON HOLZEN CRISTINA, Die Streitgenossenschaft im schweizerischen Zivilprozess, Diss., Basel/Genf/München 2006
(zit. VON HOLZEN, Rz. 15, 17)
- VON STEIGER WERNER (Hrsg.), Handelsrecht, Achter Band/Erster Halbband, Basel/Stuttgart 1976
(zit. VON STEIGER, Rz. 5)
- WALTHER GERHARD, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2007
(zit. WALTHER, Rz. 25)

Urteilsverzeichnis

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts vom

28. August 1970

BGE 96 III 100

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

23. Mai 1978

BGE 104 II 108

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 8. Juni 1982

BGE 108 II 204

Urteil der Sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

25. Oktober 1984

BGE 110 V 347

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

6. September 1989

BGE 115 II 255

Urteil der Sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

24. Oktober 1990

BGE 116 V 335

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

28. April 1992

BGE 118 II 193

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 2. Juni 1992

BGE 118 II 313

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom
23. Juni 1992
BGE 118 II 353

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom
26. Januar 1993
BGE 119 II 135

Urteil des Kassationshofes des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27. September 1993
BGE 119 Ia 342

Urteil der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom
21. August 1998
BGE 124 III 355

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom
16. Mai 2003
BGE 129 III 535

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 8. Juli 2003
BGE 129 III 675 (4P.67/2003)

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts vom
22. September 2004
BGE 130 III 666 (BGer 7B 99/2000)

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17. November 2006
BGer 4C.16/2006

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

25. Januar 2007

BGer 4C.352/2006

Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts vom

15. August 2007

BGer 4C.217/2006

1. Zulässigkeit der Änderung der Parteibezeichnung

1.1 Ausgangslage

1 Im Rahmen der Einleitungsantwort vom 10.9.2009 (II. Pkt. 11), hat die Beklagte unter anderem die Änderung der Parteibezeichnung als unzulässigen Parteiwechsel gerügt und dazu festgehalten, dass die eingebrachte Klage ohne Zustimmung und ohne Teilnahme aller Konsorten erfolgte. Nachstehend wird dargelegt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen und die Änderung der Parteibezeichnung zulässig war. Zwischen der Beklagten und dem Kläger als Vertreter des Konsortiums Lanzelot, kam am 15.5.2008 eine Vereinbarung (K-2) über die Übergabe von Know-how gegen Entgelt zustande. In dieser Vereinbarung sind die Konsorten nicht namentlich aufgeführt worden, einzig Walter Hagmann hat unterzeichnet.

1.2 Vertragsparteien des Konsortialvertrags

2 Walter Hagmann, die Hydrex AG und die Rabig (Schweiz) AG haben am 14.4.2008 gemeinsam einen sog. Konsortialvertrag unterzeichnet (K-1). Das Ziel der Vereinbarung ist gem. Ziff. 1.1 des Konsortialvertrags, gemeinsam der Rabig Verarbeitungssysteme GmbH (im folgenden Rabig GmbH) das Wissen der Beteiligten, wie das Zusammenhaften von Beilagen verhindert werden kann, zu offerieren und die Übergabe zu vollziehen. Das gemeinsame Ziel und damit die gemeinsame Zweckverfolgung grenzen diese Vereinbarung von gewöhnlichen Austauschverträgen ab (BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 530 N 10). Aus Ziff. 1.2, 2.1-2.4 des Konsortialvertrags wird ersichtlich, dass die Parteien nicht beabsichtigten der Personenvereinigung eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommen zu lassen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sie sich einzeln zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und zur Tragung der Kosten und Risiken verpflichteten. Das Kriterium der Rechtspersönlichkeit unterscheidet die Rechtsgemeinschaften von den Körperschaften (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSE, § 2 N 5 f.).

3 Die Personenvereinigung ist gem. Beschluss Nr. 2, Pkt. 4 des Schiedsgerichts vom 23.10.2009 nicht im Handelsregister eingetragen. Es handelt sich deshalb weder um eine Kollektiv- noch um eine Kommanditgesellschaft, weil diese gem. Art. 552 f. OR eingetragen sein müssten. Es ist zu prüfen, ob die Personenvereinigung eine einfache Gesellschaft darstellt.

1.3 Das Konsortium als einfache Gesellschaft

4 Eine einfache Gesellschaft entsteht gem. Art. 530 Abs. 1 OR durch die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehr Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit ge-

meinsamen Kräften oder Mitteln (BGE 108 II 204, 208 E. 4). Die einfache Gesellschaft kann sowohl aus natürlichen als auch juristischen Personen bestehen (HARDER SCHULER/PEYER, S. 75; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 14; SENN, Art. 530 S. 34). Der Zusammenschluss von Walter Hagmann, der Hydrex AG und der Rabig (Schweiz) AG ist erfolgt, um den in Pkt. 1.1 des Konsortialvertrags beschriebenen Zweck zu erreichen.

1.4 Rabig (Schweiz) AG als einfache Gesellschafterin

- 5 Die Pflicht einen Beitrag zum Zweck der einfachen Gesellschaft zu erbringen, ist gem. Art. 530 Abs. 1 und Art. 531 Abs. 1 OR für jeden Gesellschafter zwingend (BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 530 N 1; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 36; BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art. 531 N 58, 60; FURRER, S. 67, 69; VON STEIGER, S. 325). Da die Aufgabenteilung im Konsortialvertrag geregelt wird, müssen die Beiträge gem. Art. 531 Abs. 2 OR nicht gleich sein (BGE 108 II 204, 208 E. 4; BGE 104 II 108, 112 E. 2). Dabei zählt nur als Beitrag, was geeignet ist, den gemeinsamen Zweck der Gesellschaft zu fördern (FURRER, S. 60; BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art. 531 N 61; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 39).
- 6 Die Beiträge, die die Beteiligten zur Erreichung des Zwecks erbringen sollen, sind im Konsortialvertrag (K-1) und im Appendix Nr. 1 festgehalten. Walter Hagmann ist gem. Ziff. 5 der Geschäftsführer der einfachen Gesellschaft, die entsprechenden Aufgaben sind im Konsortialvertrag beschrieben. Die Aufgaben der Hydrex AG ergeben sich aus dem Beschluss Nr. 2, Pkt. 9 des Schiedsgerichtes. Auch die Aufgabe der Rabig (Schweiz) AG wird im Appendix Nr. 1 festgehalten. Sie besteht darin, allfällige von der einfachen Gesellschaft erworbene Immaterialgüterrechte zu verwalten. Die einfache Gesellschaft hat i.c. zum Zweck, der Rabig GmbH das Wissen der Personenvereinigung, wie das Zusammenhaften von Beilagen verhindert werden kann, zu offerieren und zu übergeben. Dazu trägt die Verwaltung allfällig von den Gesellschaftern erworbener Immaterialgüterrechte nichts bei, da dadurch die Wissensübergabe in keiner Weise begünstigt wird.
- 7 Im Übrigen hat die Rabig (Schweiz) AG, wie der Ergänzung zur Einleitungsanzeige vom 17.8.2009, Pkt. 13 zu entnehmen ist, auch später keine neuen Aufgaben übernommen, keinerlei Know-how oder sonstige Leistungen in die einfache Gesellschaft eingebracht oder in irgendeiner anderen Weise zur Wissensübergabe beigetragen. Dem wurde durch die Beklagte nicht widersprochen. Die Wissensbeibringung und Übergabe bzw. der Gesellschaftszweck, wurde durch die Rabig (Schweiz) AG somit nicht gefördert.

8 Die blossе Übernahme der solidarischen Haftung eines jeden Gesellschafters kann nur dann als Beitrag zum Gesellschaftszweck gewertet werden, wenn die Haftungsübernahme die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft entscheidend verbessert und ihr dadurch die für den Gesellschaftszweck notwendige Aufnahme von Fremdkapital ermöglicht wird (BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art. 531 N 19, 56; FURRER, S. 72). Es gibt keine Anhaltspunkte im Sachverhalt aus denen geschlossen werden kann, dass die Rabig (Schweiz) AG die Kreditwürdigkeit und die Möglichkeit zur notwendigen Aufnahme von Fremdkapital für die Konsorten auf diese Art verbessert oder ermöglicht hätte.

9 Da die Rabig (Schweiz) AG keinen Beitrag zum Gesellschaftszweck geleistet hat, konnte sie bereits aus diesem Grund nicht Mitglied der einfachen Gesellschaft werden.

10 Weiter ist davon auszugehen, dass sie von Anfang an den eigentlichen Gesellschaftszweck, nämlich die Gegenleistung der Beklagten einzufordern, gar nie mittragen wollte (K-22). Wie bereits vorstehend erwähnt [Rz. 4] stellt die gemeinsame Zweckverfolgung sämtlicher Gesellschafter eine wesentliche Voraussetzung der einfachen Gesellschaft dar, dies macht ja ihr Wesen aus (BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 530 N 1 f.; BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art. 530 N 13). Die Tochtergesellschaft als Teil des Konzerns könnte bei einem solchen Vorgehen gegen die Muttergesellschaft (Rabig GmbH) sich selbst schaden (Meier-Hayoz/Forstmoser, § 24 N 37). Als Konzernunternehmen könnte ihr ein negativer Ausgang eines solchen Verfahrens ebenfalls zum Nachteil gereichen.

Konkret liegt somit nur von zwei Personen (Walter Hagmann und der Hydrex AG) der klare Wille zur Zweckverfolgung vor. Demzufolge konnte die Rabig (Schweiz) AG auch aus dieser Sicht nicht Gesellschafterinneneigenschaft erwerben.

1.5 Zwischenfazit

11 Da die Rabig (Schweiz) AG keinen Beitrag zum Gesellschaftszweck geleistet hat, und den Zweck auch nicht mittragen wollte, wurde sie nie Mitglied der einfachen Gesellschaft.

1.6 Einfache Gesellschaft zwischen Walter Hagmann und der Hydrex AG

12 Die Mitgliedschaft der Rabig (Schweiz) AG sollte den Gesellschaftern von der Beklagten aufgedrängt werden und entsprach nicht dem Wunsch der Gesellschafter (Ergänzung zur Einleitungsanzeige, Pkt. 13). Dem hat die Beklagte nicht widersprochen. Deshalb ist davon aus-

zugehen, dass Walter Hagmann und die Hydrex AG den Zweck des Konsortialvertrags auch unabhängig von der Mitgliedschaft der Rabig (Schweiz) AG verfolgen wollten.

- 13 Die Bildung einer einfachen Gesellschaft unterliegt keiner Formvorschrift, sie kann auch konkludent entstehen (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 5; BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 530 N 2). Walter Hagmann und die Hydrex AG erfüllen sämtliche oben genannten Voraussetzungen für die Begründung einer einfachen Gesellschaft i.S.v. Art. 530 OR auch zu zweit. Ihr Wille das Konsortium Lanzelot zu bilden bleibt unabhängig von der Mitgliedschaft der Rabig (Schweiz) AG bestehen. Sie bilden deshalb zu zweit das Konsortium Lanzelot und stellen dabei eine einfache Gesellschaft i.S.v. Art. 530 OR dar.

1.7 Zulässigkeit der Änderung der Parteibezeichnung zu Walter Hagmann

- 14 Die einfache Gesellschaft per se ist nicht partei- und prozessfähig (BSK OR II-HANDSCHIN, Art. 530 N 6). Diese Eigenschaften kommen nur den einzelnen Gesellschaftern zu.
- 15 Da im Gesellschaftsvertrag nichts anderes, d.h. nicht ausdrücklich Miteigentum, vereinbart wurde, stehen die Vermögenswerte den Gesellschaftern gem. Art. 544 Abs. 1 OR zu gesamter Hand zu (VON HOLZEN, S. 100; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 2 N 77, § 12 N 17f.; BSK OR II-PESTALOZZI/HETTICH, Art. 544 N 3; BGE 119 Ia 342, 345 E. 2a; HANDKOMM-ROMELLI, Art. 652, N 3). Die Bestimmungen über das Gesamteigentum finden gem. Art. 652 ZGB darauf analoge Anwendung (BSK ZGB II-WICHTERMANN, Art. 652 N 30; REY, N 621, 983). Dies bedeutet, dass die Gesellschafter ihnen gemeinsam zustehende Forderungen und Rechte nur als notwendige Streitgenossenschaft i.S.v. § 39 ZPO gemeinsam, einfordern können (BSK OR II-PESTALOZZI/HETTICH, Art. 544 N 4; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 15; SCHWENZER, N 88.06; VON HOLZEN, S. 147; BGer 4C. 352/2006 vom 25. Januar 2007, E. 3.2.2).
- 16 Walter Hagmann ist die Vereinbarung (K-2) mit der Rabig GmbH im Namen der einfachen Gesellschaft eingegangen. Dazu war er aus dem Konsortialvertrag als Geschäftsführer ausdrücklich ermächtigt (K-1, Ziff. 5.2). Dies ergibt sich vermutungsweise auch aus Art. 543 Abs. 3 OR (BGE 124 III 355, 358 E. 4a). Diese Vermutung die Gesellschafter zu vertreten, gilt für alle Handlungen, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführungsbefugnis liegen. (BSK OR II-PESTALOZZI/HETTICH, Art. 543 N 29; BGer 4C.217/2006 vom 15. August 2007, E. 5; BGer 4C.16/2006, vom 17. November 2006, E. 7.2). Die Prozessführung gehört nicht dazu (BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art 535 N 87; BGE 118 II 313, 318 E. 3a). Für Geschäfte die über die ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen, ist ein Gesellschafterbeschluss gem.

Art. 535 Abs. 2 OR notwendig (BSK OR II-PESTALOZZI/HETTICH, Art 544 N 30; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 50; BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art 543 N 49). Zur Prozessführung wurde Walter Hagmann von der Hydrex AG als einziger weiterer Gesellschafterin ausdrücklich ermächtigt (K-22). Die Hydrex AG erklärte Walter Hagmann sei befugt, sie bei der Prozessführung zu vertreten (BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art 543 N 65 ff.; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY/EMMENEGGER, N 1343). Diese Ermächtigung stellt sowohl eine Einzelvollmacht wie auch einen Gesellschafterbeschluss dar, da die Gesellschaft wie oben dargelegt [Rz. 13] nur aus der Hydrex AG und Walter Hagmann besteht.

17 Die Bestimmungen der Stellvertretung nach Art. 32 ff. OR sind auf die Vertretung in der einfachen Gesellschaft analog anwendbar (BK OR-FELLMANN/MÜLLER, Art. 543 N 52). Walter Hagmann macht ggü. der Rabig GmbH eine Forderung geltend (Ergänzung zur Einleitungsanzeige), die auf der Vereinbarung (K-2) zwischen der Rabig GmbH und Walter Hagmann als Vertreter des Konsortiums Lanzelot beruht. Wie oben erläutert [Rz. 15], kann eine Forderung beruhend auf einer durch die Vertretung der einfachen Gesellschaft eingegangene Vereinbarung nicht alleine geltend gemacht werden. Die Vertretung der Konsorten durch eine bevollmächtigte Person ist jedoch zulässig (VON HOLZEN, S. 156). Walter Hagmann ist denn auch vertretungsberechtigt um die Klage gegen die Rabig GmbH zu erheben. Gem. Art. 32 Abs. 2 OR genügt für die direkte Stellvertretung, dass eine Vertretung aus den Umständen ersichtlich wird. Es ist deshalb nicht notwendig, dass Walter Hagmann ausdrücklich auch im Namen der einfachen Gesellschaft klagt, dies wird daraus ersichtlich, dass der geltend gemachte Anspruch auf der Vereinbarung (K-2) mit der einfachen Gesellschaft beruht.

18 Da das Konsortium Lanzelot eine einfache Gesellschaft darstellt, die weder rechts- noch parteifähig ist, kann es nicht klagen. Die Klage hätte im Namen der Konsorten oder ihres Vertreters, Walter Hagmann, eingereicht werden müssen. Dieser ist gem. Art. 11 Abs. 1 ZGB rechts- und damit parteifähig (VOGEL/SPÜHLER/GEHRI, § 25 N 3). Da seiner Handlungsfähigkeit gem. Art. 12 ZGB nichts widerspricht, ist auch von seiner Prozessfähigkeit auszugehen (VOGEL/SPÜHLER/GEHRI, § 25 N 17). Die Identität der Parteien stand also fest, ihre Bezeichnung war aber falsch. Deshalb stellt die neue Parteibezeichnung entgegen der Meinung der Beklagten (Einleitungsantwort vom 10.9.2009, I. Pkt. 11) eine zulässige formelle Berichtigung und keinen Parteiwechsel dar (FRANK/STRÄULI/MESSMER, ZPO, § 49 N3, § 107 N 6; BGE 116 V 335, 343f. E. 4b; BGE 110 V 347, 349 E. 2).

1.8 Fazit

19 Walter Hagmann klagt direkt stellvertretend gem. Art. 32 Abs. 2 OR für das Konsortium. Da die Rabig (Schweiz) AG aufgrund fehlenden Beitrags gar nie Gesellschafterin des Konsortiums Lanzelot wurde, hat ihre mangelnde Zustimmung zur Klage gegen die Rabig GmbH (K-21) keinen Einfluss. Alle Konsorten (die Hydrex AG und Walter Hagmann) haben entgegen der Meinung der Beklagten der Klage zugestimmt. Die Änderung der Parteibezeichnung stellt eine bloss formelle Berichtigung dar und ist zulässig. Walter Hagmann kann in seinem Namen für sich selbst und die Hydrex AG klagen.

2. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

2.1 Ausgangslage

20 Die Beklagte bestreitet i.c., dass sich der Kläger alleine auf die Schiedsklausel der Vereinbarung vom 15.5.2008 (K-2) berufen kann, da diese von allen Vertragsparteien gemeinsam unterzeichnet worden sei. Im Folgenden wird aufgezeigt, weshalb und inwieweit sich der Kläger doch allein auf die Schiedsklausel berufen kann und weshalb das Schiedsgericht für den vorliegenden Fall zuständig ist.

2.2 Anwendbares Recht

21 Weil es sich vorliegend um eine Streitigkeit zwischen in Deutschland und der Schweiz ansässigen Parteien handelt, liegt ein Sachverhalt mit Auslandberührung vor. Grundsätzlich gehen Staatsverträge dem nationalen Recht bzw. dem IPRG vor. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 IPRG. Beide Staaten, in denen die Parteien ansässig sind, gehören zu den Vertragsstaaten des LugÜ. In Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 LugÜ wird die Anwendung desselben auf Fälle der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Folglich ist i.c. gem. Art. 1 Abs. 1 lit. e IPRG der Anwendungsbereich des 12. Kapitels des IPRG eröffnet.

22 Die Prozessparteien haben in der Schiedsvereinbarung als Schiedsort Zürich vereinbart (K-2, Ziff. 11). Gem. Art. 187 Abs. 1 IPRG entscheidet das Schiedsgericht nach dem von den Parteien gewählten Recht, oder nach dem Recht, mit dem die Streitsache am engsten zusammenhängt. Die Parteien haben gem. Art. 182 Abs. 1 IPRG vereinbart, dass Streitigkeiten aus dem Know-how-Vertrag durch ein Schiedsverfahren nach den Swiss Rules zu entscheiden sind (K-2, Ziff. 11). Die Parteien haben zwar nur eine Rechtswahl für das Verfahren getroffen, weil sie sich aber einvernehmlich auf das Schiedsgericht in Zürich festgelegt haben, kann von ei-

ner konkludenten Unterstellung unter Schweizerisches Recht ausgegangen werden (BERGER/KELLERHALS, N 376; BSK IPRG-WENGER/MÜLLER, Art. 178 N 25).

2.3 Voraussetzungen für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung

2.3.1 Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes

23 Die Schiedsfähigkeit ist Voraussetzung für die materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung (BERGER/KELLERHALS, N 169) und zugleich Voraussetzung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Wird die Schiedsfähigkeit bestritten, stellt sich für die Beurteilung der Schiedsfähigkeit die Frage nach dem anwendbaren Recht. Wie oben erläutert [Rz. 22], ist vorliegend Schweizerisches Recht anwendbar. Das Schiedsgericht mit Sitz in Zürich hat folglich über die Schiedsfähigkeit allein in Anwendung von Art. 177 Abs. 1 IPRG zu entscheiden. (BERGER/KELLERHALS, N 175). Laut Art. 177 Abs. 1 IPRG ist jeder vermögensrechtliche Anspruch schiedsfähig. Was ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, bestimmt sich hier ausschliesslich nach Schweizerischem Recht (BERGER/KELLERHALS, N 194).

24 Ein vermögensrechtlicher Anspruch ist ein Anspruch in Geldwert oder ein in Geld schätzbarer Wert (BGE 118 II 353, 356 E. 3b; BGE 118 II 193, 195 E. 5c aa). Massgebend ist, dass mit der Klage i.w.S. ein wirtschaftliches Interesse verfolgt wird (BERGER/KELLERHALS, N 195 f.). Der Kläger möchte die Bezahlung der 3. Rate (K-2, Ziff. 8) erwirken. Folglich liegt i.c. ein vermögensrechtlicher Anspruch bzw. ein schiedsfähiger Streitgegenstand vor.

2.3.2 Gültigkeit der Schiedsvereinbarung

2.3.2.1 Formelle Gültigkeit

25 Die Schiedsvereinbarung bedarf der Schriftlichkeit (BERGER/KELLERHALS, N 395 ff.). Als Minimalanforderung setzt Art. 178 IPRG einen Nachweis der Vereinbarung durch Text voraus. Von dieser Form müssen mindestens die essentialia negotii der Schiedsvereinbarung erfasst werden. Ein genügend bestimmter oder bestimmbarer Rechtsstreit bzw. eine Rechtsbeziehung muss nach dem Willen der Parteien einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterworfen werden (BERGER/KELLERHALS, N 405; BGE 130 III 666, 667 E. 3; BGE 129 III 675, 679 E. 2.3; WALTHER, S. 516). Weil die Parteien im vorliegenden Fall in der Schiedsklausel des schriftlichen Know-how-Vertrags (K-2, Ziff. 11), Streitigkeiten und Ansprüche die daraus resultieren, der Schiedsvereinbarung unterstellt haben, ist der Rechtsstreit genügend bestimmt. Indem das Schiedsgericht mit Sitz in Zürich bestimmt wurde (K-2, Ziff. 11), haben

sie vereinbart die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Folglich sind beide essentialia im Vertrag enthalten und die Schriftform ist eingehalten.

2.3.2.2 Materielle Gültigkeit

26 Für die materielle Gültigkeit gelten die allgemeinen Regeln über den Abschluss von Verträgen gem. Art. 1 ff. OR (BERGER/KELLERHALS, N 366 ff.). Die Parteien haben den Know-how-Vertrag inkl. Schiedsklausel mit gegenseitigen, übereinstimmenden Willenserklärungen abgeschlossen. Der Sachverhalt liefert keinerlei Hinweise auf Inhalts- oder Willensmängel. Die Schiedsvereinbarung ist folglich auch materiell gültig.

2.3.3 Objektiver Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung

27 Ob die in Frage stehenden Streitfragen von der objektiven Tragweite der Schiedsvereinbarung erfasst werden, ist eine Frage des sachlichen Geltungsbereiches der Schiedsvereinbarung und ergibt sich aus Art. 177 Abs. 1 IPRG (BERGER/KELLERHALS, N 462). Im vorliegenden Fall ergeben sich alle Streitfragen aus dem Know-how-Vertrag, auf den sich die Schiedsvereinbarung bezieht. Folglich sind die in Frage stehenden Streitigkeiten vom objektiven Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung erfasst.

2.3.4 Subjektiver Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung

28 Um die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu bejahen, müssen die Prozessparteien von der subjektiven Tragweite der Schiedsvereinbarung erfasst werden. Eine Partei ist dann subjektiv schiedsfähig, wenn sie fähig ist eine Schiedsvereinbarung abzuschliessen (BSK IPRG-BIRNER, Art. 177 N 3; POUURET/BESSON, N 269; BORN, S. 635). Wie im Zivilprozess müssen die Parteien hierzu rechts- bzw. parteifähig sowie handlungs- und prozessfähig sein (BERGER/KELLERHALS, N 324). I.c. deutet nichts darauf hin, dass der Kläger und die Beklagte diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

29 Grundsätzlich wirken Schiedsvereinbarungen nur zwischen den an ihrem Abschluss beteiligten Parteien (BERGER/KELLERHALS, N 491 ff.). In Fällen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, kann der Anspruch vor dem Schiedsgericht nur durchgesetzt werden, wenn alle Streitgenossen Partei der Schiedsabrede sind (FRANK/STRÄULI/MESSMER, ZPO, vor §§ 238-258 N 74). Sowohl Walter Hagmann als auch die Hydrex AG wurden wie oben dargelegt [Rz. 16] Parteien der Schiedsvereinbarung, welche im Know-how-Vertrag integriert ist (K-2, Ziff. 11).

2.4 Berufung des Klägers auf die Schiedsklausel

30 Da das Konsortium wie oben dargelegt [Rz. 2, 14, 18] keine juristische Person ist, wurden alle Konsorten Partei der Schiedsvereinbarung durch die Unterschrift des dazu bevollmächtigten Walter Hagmann [s.o. Rz. 16-17]. Grundsätzlich müssten sich die Parteien als notwendige Streitgenossen gemeinsam auf die Klausel berufen. Wie oben dargelegt [Rz. 16], ermächtigte die Hydrex AG Walter Hagmann zur Vornahme aller notwendigen Schritte im Schiedsverfahren Nr. 2313-2009 gegen die Rabig GmbH. Dazu zählt auch, dass er sich auf die gemeinsam vereinbarte Schiedsklausel im Know-how-Vertrag (K-2, Ziff. 11) berufen kann. Kraft dieser Bevollmächtigung kann sich der Kläger entgegen der Behauptung der Beklagten, alleine, als Vertreter der Konsorten, auf die Schiedsklausel berufen.

2.5 Fazit

31 Alle Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Zürcher Schiedsgerichts sind i.c. erfüllt.

3. Aktivlegitimation

3.1 Ausgangslage

32 Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers mit der Begründung, er könne die Ansprüche aus dem Vertrag vom 15.5.2008 (K-2) nicht alleine geltend machen. Diese stünden nur dem Konsortium Lanzelot als Ganzes zu (Einleitungsantwort, II. Pkt. 13).

3.2 Vertragsparteien

33 Die Vereinbarung, auf die sich die strittige Forderung stützt, wurde am 15.5.2008 zwischen Walter Hagmann und der Hydrex AG sowie der Rabig GmbH eingegangen (K-2). Wie oben dargelegt [Rz. 13], bilden nur Walter Hagmann und die Hydrex AG eine einfache Gesellschaft i.S.v. Art. 530 OR.

3.3 Rechtsstellung der einfachen Gesellschaft

34 Wie oben dargestellt [Rz. 2, 14, 18], ist die einfache Gesellschaft als solche nicht rechtsfähig und kann folglich auch nicht aktivlegitimiert sein (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 15). Bzgl. des Vermögens der einfachen Gesellschaft wird ein sog. Gesamthandsverhältnis i.S.v. Art. 544 Abs. 1 OR vermutet (BGE 119 II 119, 124 E. 3c; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 17 f.; REY, N 996; vgl. auch oben Rz. 15). Gem. Art. 653 Abs. 2 ZGB können und

dürfen die einzelnen Gesellschafter weder tatsächlich noch rechtlich über das Gemeinschaftsvermögen verfügen, insb. kann der einzelne Gesellschafter Forderungen, die den Gesellschaftern zur gesamten Hand ggü. Dritten zustehen, nicht allein bzw. ohne die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter gerichtlich geltend machen (REY, N 986 f.). Rechtsträger sind somit immer nur die einzelnen Gemeinschaftler bzw. Gesellschafter (BSK ZGB II-WICHTERMANN, Art. 652 N 24; REY, N 974; BSK OR II-PESTALOZZI/HETTICH, Art. 544 N 3; REY, N 976, 980).

3.4 Aktivlegitimation

35 Wie oben dargelegt [Rz. 34], steht die Forderung den Mitgliedern der einfachen Gesellschaft gemeinsam zu (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY/EMMENEGGER, N 3672; HUGUENIN, OR AT, N 1467). Der Vertrag (K-2) wurde i.c. von der Gesellschaft als Ganzes bzw. den Gesellschaftern eingegangen, nicht von Walter Hagmann allein. Grundsätzlich sind er und die Hydrex AG gemeinsam berechtigt und verpflichtet. Als gemeinschaftliche Gläubiger der Forderung ggü. der Beklagten können sie die Leistung nur gemeinsam einfordern, da sie nach aussen allen gleich zusteht. Zwar kann Walter Hagmann gem. Art. 535 Abs. 3 OR als einzelner Gesellschafter alleine als Kläger auftreten [s.o. Rz. 19], doch kann er nur für alle Gesellschafter gemeinsam die Leistung fordern (HUGUENIN, OR AT, N 1469) und nicht bloss für sich selbst.

3.5 Fazit

36 Walter Hagmann als Kläger ist zwar aktivlegitimiert, aber nur als Gesamthänder neben der Hydrex AG. Er kann die Forderung für sich und die Hydrex AG einfordern.

4. Verletzung des Vertrags durch die Beklagte

4.1 Ausgangslage

37 Im Folgenden wird aufgezeigt, inwiefern die Beklagte ihren vertraglichen Pflichten gem. der Vereinbarung vom 15.5.2008 nicht nachgekommen ist. Es wird ausserdem darauf eingegangen, dass der Kläger seinerseits alle vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

4.2 Vertragsqualifikation

38 Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten vom 15.5.2008 bildet die Übernahme von «Wissen von LANZELOT, wie das Zusammenhaften von Beilagen verhindert werden kann» (K-2, Titel, Ziff. 2.2, 3, 6.1).

4.2.1 Know-how-Vertrag

- 39 Beim Know-how-Vertrag verpflichtet sich der Know-how-Geber dem Know-how-Nehmer Wissen bzw. Know-how gegen eine Vergütung zu offenbaren (KOLLER B., S. 25). Der Know-how-Vertrag kann gem. Lehre und Praxis unter keinen gesetzlich vorgesehenen Vertragstypus subsumiert werden (KOLLER B., S. 2; HUGUENIN, OR BT, N 1431 ff., 1439 f.; BGE 115 II 255, 257 E. 2a; SCHLOSSER, sic! 1998/27). Es handelt sich um einen Innominatvertrag bzw. Vertrag sui generis. Das sog. Know-how bzw. das Wissen als Vertragsobjekt stellt ein nicht absolut geschütztes immaterielles Gut dar (HUGUENIN, OR BT, N 1439, HONSELL, OR BT, S. 442). Der Begriff des Know-hows wird in der Lehre verschieden definiert (SCHLOSSER, sic! 1998/269; TROLLER, S. 420). Im Allgemeinen handelt es sich um nicht-patentierete, also nicht absolut geschützte, Kenntnisse und Erfahrungen, deren Einsatz für jegliche betriebliche Tätigkeiten benutzt werden können (BGE 115 II 255, 257 E. 2a; KOLLER B., S. 13).
- 40 Laut Vereinbarung übernimmt die Beklagte das Wissen des Klägers gegen eine Vergütung in Höhe von CHF 1 Mio., welche in drei Raten zu bezahlen ist (K-2, Ziff. 3, 6.1, 8). Es handelt sich dabei um technisches Wissen in Bezug auf das Verhindern des Zusammenhaftens von Beilagen. Eine solche betriebsspezifische Lösung für ein Problem bei der Produktion stellt Know-how im oben genannten Sinne dar [Rz. 39]. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass zwischen den Parteien ein Know-how-Vertrag zustande gekommen ist.

4.2.2 Abgrenzung zum Kaufvertrag

- 41 Der Kaufvertrag ist auf die entgeltliche Übertragung von Sachen und Rechten zugeschnitten, während beim Know-how-Vertrag Wissen bzw. Know-how übertragen wird (KOLLER B., S. 35). Es handelt sich bei Letzterem um ein Immaterialgut, nicht aber um ein Immaterialgüterrecht. Es besteht also kein subjektives Recht am Know-how (KOLLER B., S. 22). Trotzdem ist es möglich, dass in einem Kaufvertrag Know-how veräussert wird (KUKO OR-KIKINIS, Art. 184 N 50). Die analoge Anwendung des Kaufvertragsrechts nach Art. 184 ff. OR kommt beim Know-how-Vertrag also grds. in Frage (OFK-HUGUENIN/WEISS, Innominatkontrakte, S. 1121 ff., N 135, SCHLOSSER sic! 1998/271; HONSELL, OR BT, S. 444)

4.3 Pflichten der Vertragsparteien

- 42 Gem. Ziff. 6.1 des Vertrags (K-2) liegt die Hauptpflicht des Klägers darin, der Beklagten das Wissen darüber zu liefern, wie man das Zusammenhaften und Anhaften von Beilagen gem.

Vertrag verhindern kann. Hierfür erhält er von der Beklagten eine Gesamtvergütung in Höhe von CHF 1 Mio. (K-2, Ziff. 8). Da die Fälligkeit der einzelnen Raten von bestimmten Zielen abhängig gemacht wird (K-2, Ziff. 8), wird im Folgenden aufgezeigt, welche Voraussetzungen für die Bezahlung der einzelnen Raten erfüllt werden mussten.

4.3.1 Erfüllung der Voraussetzungen der ersten Rate

43 Um die erste Rate in Höhe von CHF 250'000.00 zu erhalten, muss der Kläger der Beklagten die Ursachen der Störungen wie in Ziff. 4.1 der Vereinbarung (K-2) beschrieben, erklären, modellhaft demonstrieren, wie diese verhindert werden können und der Beklagten dieses Wissen schriftlich übergeben [4.3.1.1]. Daraufhin zahlt die Beklagte die erste Rate [4.3.1.2].

4.3.1.1 Erfüllung der Pflichten durch den Kläger

44 Aufgrund des persönlich übergebenen Dokuments vom 15.5.2008 (K-3) kann zusammenfassend gesagt werden, dass vier Ursachen für die Störungen gefunden wurden:

45 1) Die Beilagen gem. Ziff. 4.1 und 4.4 der Vereinbarung (K-2) bestehen aus verschiedenen Werkstoffen, welche ihrerseits einen anderen Atomaufbau aufweisen. Die Berührung zwischen zwei unterschiedlichen Atomen verursacht eine Überschussladung zwischen den Atomen bzw. zwischen den Beilagen. Je höher die Überschussladung ist, desto stärker haften die Beilagen. Gem. Ziff. 1.2.4 und 3.1 (K-3) kann diese Haftung durch Einblasen elektrisch leitfähiger Luft verhindert werden.

46 2) Da die Beilagen siliconbeschichtet sind, ist die Oberfläche so sehr geglättet, dass feinste Kapillare verschlossen werden. Dieser Verschluss verhindert den elektrischen Ladungsausgleich, welcher zu einer höheren Überschussladung und somit wie unter Rz. 45 erläutert zum Zusammenhaften der Beilagen führt (K-3, Ziff. 1.2.5). Gem. Ziff. 3.2.2 (K-3) kann diese Haftung durch eine Modifikation der Silicon-Mischung verhindert werden. Durch Beigabe von Zusätzen kann die Anzahl Kapillare erhöht werden, was einen Ladungsausgleich begünstigt.

47 3) Gem. Ziff. 1.2.5 (K-3) besteht die Silicon-Schicht auf den Beilagen aus sog. niedermolekularen Anteilen, welche bei relativ niedrigen Temperaturen an die Oberfläche migrieren. Je höher die umgebende Temperatur, desto mehr und schneller migrieren die niedermolekularen Anteile an die Oberfläche, was einen Klebe-Effekt verursacht (K-3, Ziff. 1.2.7). Um diese Migration zu verhindern, sollen die Beilagen gem. Ziff. 2.1 (K-3) in verschiedenen Bereichen gekühlt werden (Ziff. 3.1 zeigt die Stellen genau auf). Werden die Beilagen zusätzlich zu-

sammengedrückt, erhöht sich der Klebe-Effekt infolge erhöhter Migration. Die niedermolekularen Anteile der Silicon-Beschichtungen der Beilagen werden stärker miteinander vernetzt. Die Beilagen sollen also möglichst keinem all zu hohen Druck untereinander ausgesetzt sein.

48 4) Im Bereich der Sattelbleche des Kettenförderers haften die Beilagen infolge fehlender Leit- und Ableitfähigkeit der Sattelbleche aneinander. Die Sattelbleche werden zu „Kondensatoren“. Um diesen Effekt zu verhindern, sollen die Sattelbleche chemisch vernickelt werden und nicht wie bisher eloxiert sein (K-3, Ziff. 3.2.1).

49 In Ziff. 1.2.7 (K-3) werden die Wechselwirkungen der verschiedenen Ursachen zusammenfassend dargestellt. Der Kläger führte Tests zur Analyse der Ursachen durch, welche sich mit diversen Gebieten der Naturwissenschaft befassen. Gem. Ziff. 1 (K-3) wurden strömungstechnische, mechanische, physikalische, chemische und thermische Tests durchgeführt. Der Kläger hat also, wie er es gem. Ziff. 9 der Vereinbarung (K-2) schuldet, die anerkannten Regeln der Technik eingehalten. Gem. Beschluss Nr. 2 des Schiedsgerichts, Pkt. 15 erfolgte auch eine modellhafte Demonstration i.S.v. Ziff. 8, 1. Rate der Vereinbarung (K-2).

50 Der Kläger hat somit alle Voraussetzungen der ersten Rate erfüllt.

4.3.1.2 Bezahlung der ersten Rate

51 Die erste Rate wurde durch die Beklagte bezahlt (Einleitungsantwort, I. Pkt. 3, letzter Satz).

4.3.2 Erfüllung der Voraussetzungen der zweiten Rate

52 Um die zweite Rate in Höhe von CHF 250'000.00 zu erhalten, muss ein Test durchgeführt werden, der die Wirksamkeit der entwickelten Lösung aufzeigt. Der Test gilt als erfolgreich, wenn min. 90% von min. 5'000 Beilagen störungsfrei verarbeitet werden und eine Produktionsleistung gem. Leistungsdaten der UniDrum erreicht wird [4.3.2.1]. Bei erfolgreicher Demonstration zahlt die Beklagte die zweite Rate [4.3.2.2].

4.3.2.1 Erfüllung der Pflichten durch den Kläger

53 Am 3.11.2008 erfolgte ein Test gem. Ziff. 8 der Vereinbarung K-2 (K-7, B-1). Die äusseren Rahmenbedingungen entsprachen Ziff. 4.2 der Vereinbarung (K-2). Die Beilagen entsprachen den Eigenschaften gem. Ziff. 4.1 und 4.4 der Vereinbarung.

54 Gem. Ziff. 7 der Testauswertung (K-7, Tabelle), waren die Überschussladungen nach der Kühlung kleiner. Die gekühlten Beilagen hafteten nicht mehr zusammen. Dabei bestätigte sich die Lösung des Klägers, nämlich insofern, als nachweislich durch das Einblasen kühler Luft das Zusammenhaften der Beilagen verhindert werden konnte. Die Beilagen wärmten sich bis zum Ende der Transportstrecke im Inneren zwar wieder auf. Dies gibt jedoch keinen Anlass um an der Lösung des Klägers zu zweifeln. Die Frage wie die Beilagen insb. im Inneren über längere Zeit gekühlt bleiben können, ist ein Problem der konkreten Umsetzung der entwickelten Lösung. Gem. Ziff. 9 der Vereinbarung (K-2), schuldet der Kläger eine Lösung, welche den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Wie weiter oben dargelegt [Rz. 49], hat sich der Kläger an diese Regeln gehalten. Es kann nicht erwartet werden, dass bei der Ursachenanalyse schon alle Details der konkreten Umsetzung durchdacht werden. Das Aufwärmen im Inneren der Beilagen ist ein Problem, das nach der verlangten Sorgfalt erst bei einem Test wie am 3.11.2008 entdeckt und behoben werden kann. Die Lösungen zu diesen Einzelproblemen wurden im Übrigen mit Schreiben vom 14.9.2008 (K-6) nachgetragen. Die Idee der Kühlung an sich hat sich aber klar bestätigt.

55 Gem. Ziff. 7.2 (K-7) wurden 50'000 Beilagen p/h ohne eine Störung verarbeitet. Es wurde weit mehr als die vereinbarte Menge an Beilagen verarbeitet (K-2, Ziff. 8 2. Rate). Gem. Beschluss Nr. 2 des Schiedsgerichts, Pkt. 3 wurden die Leistungsdaten der UniDrum erreicht.

56 Gem. Ziff. 4.1 der Testauswertung (K-7) behauptet die Beklagte, dass sich die verwendete Papiersorte am schlechtesten von allen bei ihr verwendeten Papiersorten verarbeiten lässt. In einer internen Mitteilung von Herrn Kaiser (B-1, Fazit), behauptet die Beklagte die Kühlung führe zu einer Verminderung der Haftungsprobleme. Die Aussage der Beklagten in der Ergänzung zur Einleitungsanzeige (Pkt. 5), dass das Problem der Haftung am Tag des Tests vom 3.11.2008 nicht vorhanden war, ist somit schlicht unwahr. Die Beilagen hafteten bei einer Leistung von 25'000 Beilagen pro Stunde stark aneinander (K-7, Ziff. 4).

57 Der Kläger hat somit alle Voraussetzungen der zweiten Rate erfüllt.

4.3.2.2 Bezahlung der zweiten Rate

58 Die zweite Rate wurde nach mehreren Mahnungen des Klägers (K-8, K-9, K-10) am 15.1.2009 durch die Beklagte bezahlt (K-11).

4.3.3 Erfüllung der Voraussetzungen der dritten Rate

59 Um die dritte und letzte Rate in Höhe von CHF 500'000.00 zu erhalten, muss die Beklagte die technische Lösung an ihren Anlagen möglichst rasch erproben [4.3.3.1]. Dieser Test muss erfolgreich sein i.S.v. Ziff. 8, 3. Rate. In der Folge zahlt die Beklagte dem Kläger innert 14 Tagen die letzte Rate [4.3.3.2].

4.3.3.1 Durchführung des Tests

60 Die Beklagte hat zwar Tests in eigener Regie, also ohne Beisein von Walter Hagmann oder der Hydrex AG durchgeführt (K-13, K-14), diese entsprachen gem. Beschluss Nr. 2 des Schiedsgerichts, Pkt. 1 jedoch nicht der Vereinbarung (K-2, Ziff. 8).

61 Vorschläge seitens Walter Hagmann bzgl. der gemeinsamen Durchführung eines solchen Tests wurden abgelehnt (Ergänzung zur Einleitungsanzeige, Pkt. 4, K-13, K-14), obwohl laut Ziff. 8, 3. Rate des Vertrags, dieses Beisein nicht einmal geschuldet war. Gem. Wortlaut erprobt Rabig allein die Lösungen an ihren Anlagen. Der Kläger ist gem. Ziff. 6.2 (K-2) nur auf Wunsch verpflichtet der Beklagten bei der konkreten Umsetzung behilflich zu sein. I.c. erfolgte keine solche Äusserung seitens der Beklagten.

4.3.3.2 Bezahlung der dritten Rate

62 Wie unter 4.3.3.1 dargelegt, kann und muss der Kläger keine weitere Leistung erbringen, um die Fälligkeit der dritten Rate auszulösen. Es obliegt der Beklagten allein, den Test durchzuführen und gem. Ziff. 8, 3. Rate (K-2) dem Kläger innert 14 Tagen den Betrag von CHF 500'000.00 zu bezahlen. Die Bezahlung der dritten Rate ist somit an die Pflicht der Beklagten gekoppelt, einen letzten Test durchzuführen.

4.4 Fazit

63 Die Beklagte hat das Wissen des Klägers übernommen. Die Durchführung des Tests und schliesslich die Zahlung der dritten und letzten Rate hat die Beklagte hingegen verweigert (K-16). Sie ist insb. ihrer Pflicht zur Zahlung von CHF 500'000.00 nicht nachgekommen und hat folglich den Vertrag (K-2) verletzt.

5. Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten auf Bezahlung von CHF 500'000.00 plus Zinsen in Höhe von 5% seit dem 10.4.2009

5.1 Ausgangslage

64 Wie oben dargelegt [Rz. 42 ff.] hat der Kläger seinerseits alle Pflichten, die sich für ihn aus dem Vertrag ergeben erfüllt. Der letzte Test, der die die Fälligkeit der letzten Rate in Höhe von CHF 500'000.00 auslöst, hätte von der Beklagten durchgeführt werden müssen.

5.2 Anspruchsgrundlage

65 Da die Beklagte trotz mehrmaliger Aufforderungen des Klägers ihrer Pflicht zur Durchführung eines Tests gem. Ziff. 8 3. Rate nicht nachgekommen ist, verzichtete er in der Folge auf die nachträgliche Erfüllung und verlangte aufgrund des Vertragsbruchs die Zahlung von CHF 500'000.00 (K-19). Die Bezahlung einer Vergütung bildet die Hauptpflicht des Know-how-Nehmers (KOLLER B., S. 85). Ist der Know-how-Nehmer mit dieser Leistung in Verzug, kommen die Art. 102 ff. OR zur Anwendung (SCHLOSSER, sic! 1998/276).

5.2.1 Voraussetzungen des Schuldnerverzugs gem. Art. 102 ff. OR

66 Der Schuldnerverzug kommt nur zur Anwendung, wenn der Schuldner nicht leistet, obwohl die Leistung noch möglich ist (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY/EMMENEGGER, N 2658). I.c. führte die Beklagte weder einen Test durch, noch bezahlte sie die dritte Rate in Höhe von CHF 500'000.00. Bei Geldschulden gilt der Grundsatz „Geld muss man haben“ (HUGUENIN, OR AT, N 650), weshalb diese Leistung nie unmöglich sein kann. Die Beklagte leistet somit nicht obwohl es ihr möglich wäre. Da nur die Bezahlung der dritten Rate ausbleibt, liegt lediglich Teilverzug vor (KOLLER A., § 57 N 6).

67 Die Forderung muss nach Art. 102 Abs. 1 OR fällig sein (BSK OR I-WIEGAND, Art. 102 N 4). I.c. soll der Test möglichst „rasch“ durchgeführt werden, d.h. möglichst unmittelbar nach dem Test vom 3.11.2008 bzw. nach Erfüllung der Voraussetzungen der zweiten Rate. Dieser Test ist bis heute nicht erfolgt. Vierzehn Tage nach diesem Test sollte die Zahlung der dritten Rate erfolgen. Diese Zahlung blieb ebenfalls bis zum heutigen Tag aus. Erst am 25.1.2009 teilte die Beklagte mit, dass sie an einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Kläger nicht mehr interessiert sei (K-16). Obwohl kein klarer Termin vereinbart wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Leistung mittlerweile fordern durfte und sie somit fällig ist. Was unter „rasch“ plus 14 Tagen zu verstehen ist, ergibt sich nicht klar aus dem Vertrag. Da

seit dem Test vom 3.11.2008 aber schon über ein Jahr vergangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese variable Zeitspanne verstrichen ist und die Forderung fällig geworden ist.

68 Sofern nicht ein Verfalltagsgeschäft vereinbart ist, wird der Schuldner gem. Art. 102 Abs. 1 OR mit Mahnung in Verzug gesetzt. Mit Schreiben vom 10.04.2009 (K-18) forderte Walter Hagmann die Beklagte auf, die Durchführung eines Tests i.S.v. Ziff. 8, 3. Rate (K-2) bis am 14.5.2009 durchzuführen. Das Ansetzen einer Nachfrist gilt als zulässige Mahnung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 OR (BSK OR I-WIEGAND, Art. 102 N 9).

69 Als letzte Voraussetzung des Schuldnerverzugs, darf dem Schuldner kein Leistungsverweigerungsrecht zustehen. I.c. steht der Beklagten kein solches Recht zu. Insb. die Einrede von Art. 82 OR fällt ausser Betracht. Der Schuldner kann seine Leistung nur zurückbehalten, wenn der Gläubiger die Gegenleistung noch nicht erbracht bzw. gehörig angeboten hat (HUGUENIN, OR AT, N 655). Wie oben erwähnt [Rz. 64], hat der Kläger alle vertraglichen Pflichten erfüllt, weshalb diese Einrede der Beklagten nicht zusteht. Die Beklagte hat ihre Leistung auch nicht nachgeholt oder gehörig angeboten (BSK OR I-WIEGAND, Art. 102 N 12).

70 Alle Voraussetzungen des Schuldnerverzugs i.S.v. Art. 102 ff. OR sind i.c. somit erfüllt.

5.2.2 Voraussetzungen des Vorgehens nach Art. 107 Abs. 2 OR

71 Beim Know-how-Vertrag handelt es sich um einen vollkommen zweiseitigen bzw. synallagmatischen Vertrag (KOLLER B., S. 25), weshalb die Art. 107 ff. OR ohne weiteres zur Anwendung gelangen. Die Wahlrechte in Art. 107 Abs. 2 OR stehen dem Gläubiger auch bei Teilverzug des Schuldners zu (BGE 119 II 135, 140 E. 3b; BSK OR I-WIEGAND, Art. 107 N 21). Im Schreiben vom 15.5.2009 (K-19) verzichtet der Kläger auf die nachträgliche Erfüllung und verlangt Schadenersatz gem. Art. 107 Abs. 2 OR. Hierfür müsste der Gläubiger dem Schuldner zunächst eine Nachfrist i.S.v. Art. 107 Abs. 1 OR ansetzen. Trotz mehrmaliger Angebote weitere Tests durchzuführen inkl. einer ersten Nachfrist (K-12, K-18) ist die Beklagte ihrer Pflicht nicht nachgekommen. Dies erklärt sie ausdrücklich in ihrem Schreiben vom 25.1.2009 (K-16). I.c. geht aus dem Verhalten der Beklagten also hervor, dass sich eine Nachfrist als unnütz erweisen wird (BSK OR I-WIEGAND, Art. 108 N 2, GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY/EMMENEGGER, N 2742). Eine solche ist folglich nicht erforderlich was dazu führt, dass die Beklagte direkt die Wahlrechte gem. Art. 107 Abs. 2 OR geltend machen kann ohne eine Frist abzuwarten.

- 72 Der Kläger verzichtet i.c. auf die nachträgliche Leistung der Beklagten und verlangt gem. Art. 107 Abs. 2 OR Schadenersatz in Höhe von CHF 500'000.00. Der Schuldner haftet dabei auf das positive Interesse (KOLLER A., § 55 N 152), d.h. der Gläubiger ist so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (BSK OR I-WIEGAND, Art. 107 N 17). Es sind die gleichen Voraussetzungen wie bei Art. 97 Abs. 1 OR zu erfüllen.
- 73 Die vertragswidrige Handlung besteht in der verspäteten Erfüllung bzw. im Verzug (HUGUENIN, OR AT, N 690). Der Schaden des Klägers besteht i.c. im Umfang der ausgebliebenen dritten Ratezahlung in Höhe von CHF 500'000.00 (KOLLER A., § 55 N 152). Er entspricht der Differenz zwischen dem jetzigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen hätte, wenn das schädigende Ereignis, i.c. die verspätete Erfüllung, nicht eingetreten wäre (HUGUENIN, OR AT, N 607). Dieser Schaden ist zudem kausal. Hätte die Beklagte ihre Leistung erbracht, hätte der Kläger keinen Schaden in diesem Umfang erlitten. Die verspätete bzw. bis heute ausgebliebene Erfüllung einer Leistung ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auch geeignet, einen Schaden wie im vorliegenden Fall zu verursachen. Die natürliche sowie die adäquate Kausalität sind gegeben (HUGUENIN, OR AT, N 626 f.). Obwohl nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, wird ein Verschulden des Schuldners auch hier vorausgesetzt (BSK OR I-WIEGAND, Art. 107 N 15). Der Verzug ist der Beklagten vorwerfbar, weil sie ihre Leistung vorsätzlich verweigert hat (K-16).

5.2.3 Zwischenfazit

- 74 Der Kläger hat ggü. der Beklagten einen Anspruch auf Schadenersatz gem. Art. 107 Abs. 2 OR in Höhe von CHF 500'000.00.

5.2.4 Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5%

- 75 I.c. befindet sich die Beklagte mit einer Geldschuld im Verzug, weshalb der Kläger gem. Art. 104 Abs. 1 OR zusätzlich Anspruch auf Verzugszinsen hat. Da nichts anderes vereinbart wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, beträgt der Zinssatz 5% p.a.
- Je nach Grund des Schuldnerverzugs gilt ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Zinsdauer (BSK OR I-WIEGAND, Art. 104 N 3). I.c. gerät die Beklagte mit Mahnung des Klägers in Verzug (K-18). Die Beklagte schuldet somit 5% Verzugszinsen seit dem 10.4.2009.

5.3 Fazit

76 Infolge obiger Darlegungen, hat der Kläger ggü. der Beklagten einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von CHF 500'000.00 inkl. Zinsen zu 5% seit dem 10.4.2009.

6. Begründetheit der Verrechnungsforderung der Beklagten

6.1 Ausgangslage

77 Sollte das Schiedsgericht die Forderungen des Klägers schützen, erklärt die Beklagte die Eventualverrechnung mit den Forderungen, die sie ihrerseits gegen den Kläger geltend macht (Einleitungsantwort, II. Pkt. 13; BSK OR I-PETER, Art. 124 N 3). Einerseits kommen Ansprüche infolge des Rücktritts der Beklagten vom 25.1.2009 (K-16) in Betracht. Ob die Verrechnungsforderung begründet ist, hängt hier davon ab, ob die Voraussetzungen für den Rücktritt vom Know-how-Vertrag gegeben sind. Andererseits kommen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. Art. 62 ff. OR in Betracht, da die Beklagte gem. eigenen Angaben (Einleitungsantwort, I. Pkt. 11.) die Zahlung der zweiten Rate irrtümlich ausgelöst hat.

6.2 Voraussetzungen des Rücktritts nach Art. 109 OR

78 Die Beklagte erklärt mit Schreiben vom 25.1.2009 (K-16) ihren Rücktritt vom Know-how-Vertrag und verlangte aufgrund dessen die Rückerstattung der ersten und zweiten Rate in Höhe von CHF 500'000.00 ggü. dem Kläger. Ein Rücktritt gem. Art. 107 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 109 OR ist nur möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen des Schuldnerverzugs gegeben sind oder ein Fall von qualifizierter Schlechterfüllung gem. Art. 97 Abs. 1 OR vorliegt (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY/EMMENEGGER, N 2624; HUGUENIN, OR AT, N 642).

79 Wie oben dargelegt [Rz. 42-64], ist der Kläger fristgerecht seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Know-how-Vertrag (K-2) nachgekommen. Folglich befindet sich der Kläger mit der Leistung weder im Verzug, noch liegt ein Fall qualifizierter Schlechterfüllung vor.

80 Gem. Ziff. 8 des Know-how-Vertrages muss für die Bezahlung der zweiten Rate ein erfolgreicher Test durchgeführt worden sein. Die Wirksamkeit des Wissens sollte dabei unter realen Bedingungen bei der Rabig GmbH getestet werden (K-16). Wie oben dargelegt [Rz. 53-57], wurden die Bedingungen für die Bezahlung der zweiten Rate durch den Kläger erfüllt. Folglich liegt auch diesbezüglich keine Vertragsverletzung durch den Kläger vor. Die Beklagte kann nicht vom Vertrag zurücktreten (HUGUENIN, OR AT, N 642; SCHWENZER, N 82.03).

6.3 Voraussetzungen des Anspruchs nach Art. 62 ff. OR

81 Die Pflicht des Klägers besteht gem. Ziff. 8 des Know-how-Vertrags (K-2) darin, das Wissen darüber, wie das Zusammenhaften von Beilagen verhindert werden kann, schriftlich zu übergeben und modellhaft zu demonstrieren. Am 15.5.2008 wurde der Rabig GmbH das entsprechende Dokument mit eingehender Ursachenanalyse übergeben. Daraufhin zahlte die Beklagte die erste Rate in Höhe von CHF 250'000.00 an den Kläger. In Bezug auf diese erste Rate steht der Beklagten kein Rückforderungsanspruch zu, da sie die Zahlung aufgrund der Gegenleistung des Klägers, nämlich der Übertragung des Know-hows, irrtumsfrei tätigte.

82 Die Beklagte macht geltend die Bezahlung der zweiten Rate sei versehentlich aufgrund eines Fehlers in der Buchhaltung erfolgt (K-11, B-2). Weil die Bezahlung nicht ohne jeden gültigen Grund, nicht aus einem nicht verwirklichten Grund und nicht aus einem nachträglich weggefallenen Grund erfolgt ist, wurde der Kläger nicht ungerechtfertigt bereichert i.S.v. Art. 62 OR. Die Beklagte schuldete dem Kläger die Bezahlung der zweiten Rate aufgrund der erfolgreich durchgeführten Tests [Rz. 60-62]. Die Beklagte bezahlte folglich die zweite Rate in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ggü. dem Kläger (K-2, Ziff. 8) und hat somit keinen Anspruch auf Rückerstattung der zweiten Rate aus ungerechtfertigter Bereicherung.

6.4 Fazit

83 Die Verrechnungsforderung der Beklagten ggü. dem Kläger ist nicht begründet. Ausserdem wird die Rückzahlung bereits geleisteter Beträge gem. Ziff. 8 ausgeschlossen (K-2).

7. Schuldner der Verrechnungsforderung

84 Gem. Ziff. 8.1 des Konsortialvertrags (K-1) sind die Gesellschafter ggü. dem Auftraggeber im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Arbeiten nach aussen haftbar. Sie haften anteilmässig entgegen der vorgesehenen solidarischen Haftung der einfachen Gesellschaft in Art. 544 Abs. 3 OR. Eine solche abweichende Vereinbarung ist jedoch nur möglich, wenn sie zwischen den Gesellschaftern und dem Gläubiger besteht (BSK OR II-PESTALOZZI/HETTICH, Art. 544 N 21). I.c. existiert keine solche Abrede mit der Beklagten (K-2).

85 Somit haften die Gesellschafter gem. Art. 544 Abs. 3 OR solidarisch nach Art. 143 ff. OR. Der Kläger wäre i.c. persönlicher Solidarschuldner einer allfälligen Verrechnungsforderung seitens der Beklagten. Er könnte nach Art. 144 Abs. 1 OR von der Beklagten direkt belangt werden für die gesamte Forderung (BSK OR I-SCHNYDER, Art. 144 N 1).